

Erlaß einer Ortsabrundungssatzung
für den Ortsteil Pähl
Teilfläche aus Fl.Nr. 620 der Gemarkung Pähl,
an der Zugspitzstraße

Die Gemeinde Pähl erläßt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit Art. 23 GO folgende Satzung über die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Ortsabrundungssatzung) für den Ortsteil Pähl, Teilfläche aus dem Grundstück Fl.Nr. 620 der Gemarkung Pähl, an der Zugspitzstraße.

§ 1

Das im Außenbereich befindliche Grundstück Fl.Nr. 620 Teilfläche der Gemarkung Pähl wird zum Zwecke der Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in den Ortsteil Pähl einbezogen.

§ 2

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Ortsabrundungssatzung einschließlich der Festsetzungen durch Planzeichen ergibt sich aus dem beige-fügten Lageplan im Maßstab 1 : 1000. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) innerhalb der in § 2 festgelegten Grenzen richtet sich nach § 34 BauGB. Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB werden außerdem folgende Einzelfestsetzungen getroffen:

1. Die Firstrichtung wird zwingend festgelegt (s.Plan).
2. Die Dachneigung hat zwischen 23° und 28° zu betragen.
3. Die überbaubare Grundfläche wird auf max. 160 m² je Grundstück begrenzt, die Fläche für Garagen und Nebengebäude darf 50 m² je Grundstück nicht überschreiten.
4. Garagen dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pähl, den 26. März 1993

Widmann
(Widmann)

1. Bürgermeister



Der Gemeinderat Pähl hat vorstehende Satzung in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1992 beschlossen.

Hinweise zur Ortsabrundungssatzung für die Teilfläche aus

Fl.Nr. 620 der Gemarkung Pähl

- I) Mit Schreiben vom 01.03.1993, Az.: 610, hat die Gemeinde diese Satzung dem Landratsamt Weilheim-Schongau angezeigt.

Die erforderliche Anzeige der Satzung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Schreiben vom 10.03.1993, Az.: 028-16/14, Sg. 40 Ba/sl bestätigt.

Es wurde festgestellt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung der Ortsabrundungssatzung rechtfertigen würde, nicht geltend gemacht wird (§§ 34 Abs. 5 Satz 2, 22 Abs. 3 Satz 2, 11 Abs. 3 BauGB).

- II) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB wird hingewiesen.

- III) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften - so die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange, sowie Vorschriften bezüglich der Beschlußfassung über die Satzung und des Genehmigungsverfahrens - ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.
Mängel der Abwägung im Zuge der von der Gemeinde gem. § 1 Abs. 6 BauGB vorzunehmenden gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Pähl, den 26. März 1993

Gemeinde P Ä H L

Widmann
Widmann - Bgm.



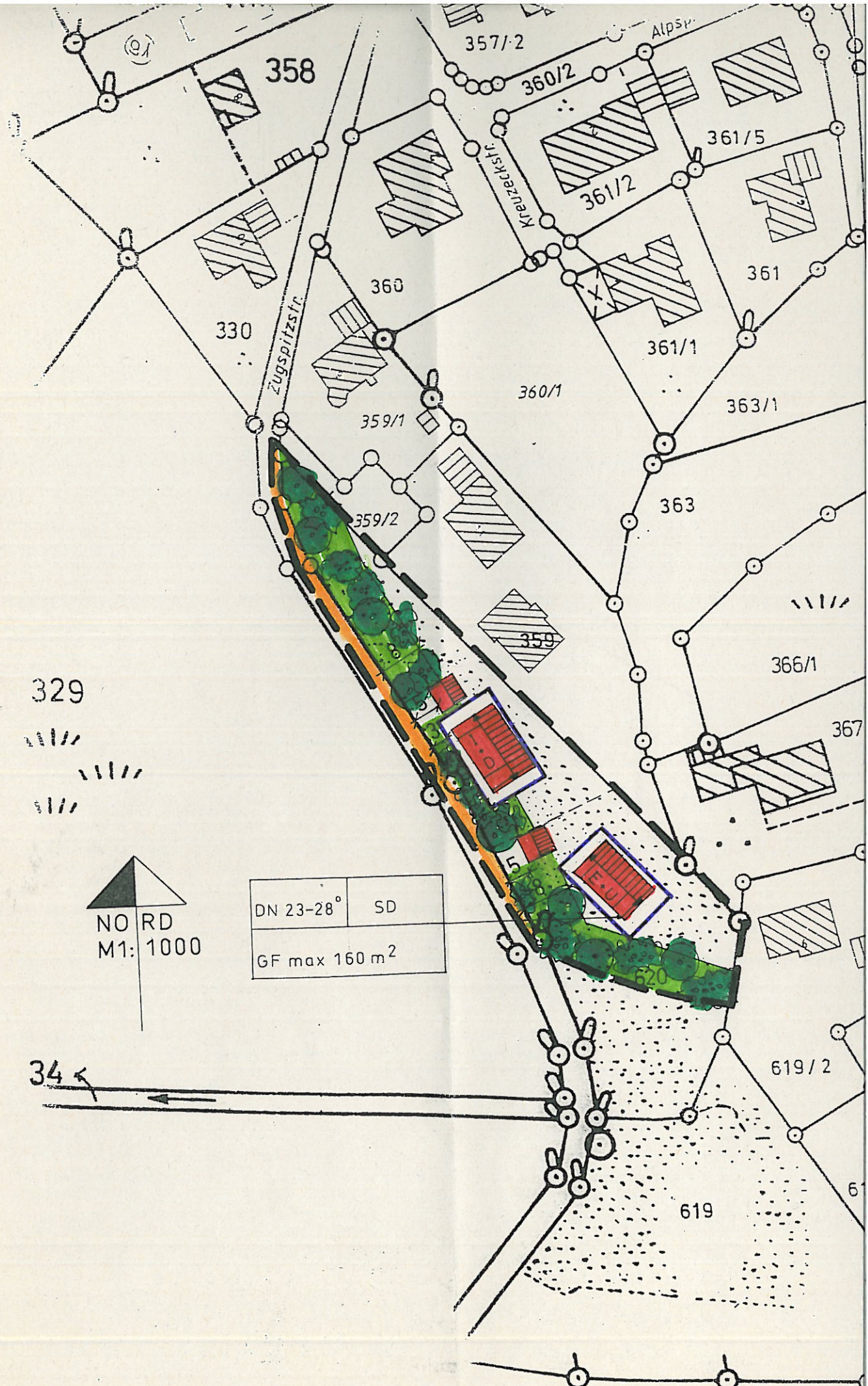
Bekanntmachungsnachweis

Der Erlaß dieser Satzung wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgemacht.

Anschlag an die Gemeindetafeln angeheftet am: 26. März 1993

abgenommen am: 26. April 1993

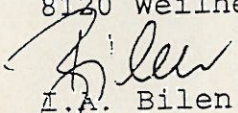
F.d.R.:



Ortsabrundungssatzung
Teilfläche aus Fl.Nr. 620 der Gemarkung Pähl

Auszug aus dem Katasterplan
M 1 : 1000

Planfertiger:
Kreisplanungsstelle
Landratsamt Weilheim-Schongau
Pütrichstr. 8
8120 Weilheim i. OB.


I.A. Bilen
Weilheim, 12.10.92

geändert: 23.12.1992 BILEN

A) Festsetzungen durch Planzeichen:

 Geltungsbereich

 Baugrenze

 Verkehrsfläche

I+D

Haustyp:
1 Vollgeschoß und Dachgeschoß mit Kniestock bis max. 1,60 m, gemessen von OK Rohdecke bis OK Pfette.

E+U

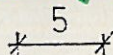
Haustyp:
Erdgeschoß und Untergeschoß, FOK-Untergeschoß darf nicht mehr als 0,30m über natürlicher Geländeoberfläche sein, Dachgeschoß kann Vollgeschoß sein, kein Kniestock erlaubt.

DN 23-28° Dachneigung 23 - 28°

SD Satteldach

GFmax160m² zul. Grundfläche (ohne Garagen und Nebengebäude) max. 160 m²

 zu pflanzende Bäume und Sträucher (Ortsrandeingrünung)



Maßangabe in Metern, z.B. 5 m



Firstrichtung, zwingend mit dem Höhenlinienverlauf

B) Hinweise durch Planzeichen:



Bestehende Wohn- und Nebengebäude



vorgeschlagene Baukörpersituierung



Flurstücksgrenzen



Parzellierungsvorschlag

620

Flurstücksnummer